

# **Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen der Gemeinde Ratzenhofen des Landkreises Mainburg (Landschaftsschutzgebiet "St. Anton")**

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBI I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBI I S. 1275) i.d.F. der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl S. 233) i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl S. 243) erläßt der Landkreis Mainburg folgende mit EntschlieÙung der Regierung von Niederbayern von 6. Juni 1969 Nr. II 5-110 gA(MAI)14 für vollziehbar erklärte Verordnung (geänd. d. VO v. 12.12.1977 (KrABl Nr. 50 S. 221)):

## **§ 1**

- (1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Mainburg in der Gemeinde Ratzenhofen werden unter Landschaftsschutz gestellt.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:  
Anhöhe mit Kirche St. Anton nahe der Ortschaft Ratzenhofen, Gemeinde Ratzenhofen.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:  
Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 228 und 229, Gemarkung Ratzenhofen.
- (4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte des Landratsamtes Mainburg vom 1. Februar 1967 M 1 : 25 000 eingetragen. Die Karte liegt beim Landratsamt Mainburg, Zi.Nr. 7/E zur Einsichtnahme offen.

## **§ 2**

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, welche das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

## **§ 3**

- (1) Wer ein Vorhaben durchführen will, das geeignet sein könnte, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedarf der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde).
- (2) Der Erlaubnis bedarf insbesondere - auch wenn die Maßnahmen baurechtlich weder anzeigenech noch genehmigungspflichtig sind - wer
  - a) Bauten aller Art,
  - b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune,
  - c) Drahtleitungen,
  - d) Buden oder Verkaufsstände, errichten,

- e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
- f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafel dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
- g) Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und der ausgewiesenen Parkplätze parken,
- h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
- i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
- j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen will.

(3) Ergibt die Prüfung, daß ein Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorruft, so ist die Erlaubnis zu erteilen.

Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

#### **§ 4**

Wer andere als in § 3 Abs. 2 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das unmittelbar dem Landratsamt Mainburg 1 Monat vorher anzuzeigen.

#### **§ 5**

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 2 Abs. 2 Buchst. a, c, i, j) ist die Regierung zu hören.

#### **§ 6**

Aus wichtigen Gründen kann das Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern (Höhere Naturschutzbehörde) Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen (Genehmigung). Die Genehmigung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

#### **§ 7**

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße und herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbenützung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen unter Verwendung von Beton unterliegt jedoch auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenützung und der Jagdausübung der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 1 Buchst. b.

#### **§ 8**

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27.7.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.7.1976 (GVBl S. 294) kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 zuwiderhan-

delt, Maßnahmen gemäß § 3 ohne Erlaubnis durchführt oder gemäß § 6 festgesetzte Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen u.ä.) nicht einhält.

## **§ 9**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mainburg, den 6.8.1969

EAPL. 324-2

LRABl Nr. 22/69